

## **Publikation**

Im Nidauer Anzeiger Nr. 12 vom 31. März 2022 und Nr. 13 vom 7. April 2022

Gemeinde: Nidau

Gemeinde-Nr.: BG-Nr. 20'796 / eBau-Nr. 2022-998 / 85867

Bauherrschaft: Sandra Carmen Stéphanie Sahin, Weyermattstrasse 61,

2560 Nidau

Projektverfasser: Alain Porta, Avenue Louis-Ruchonnet 18, 1003 Lausanne

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Standort: Weyermattstrasse 61b

Parzelle-Nr.: 456

Nutzungszone: Wohnzone 2-Geschosse (W2)

Beantragte Ausnahmen:

- Bauen in Waldesnähe (Art. 25, 26 und 27 KWaG)

- Bauen innerhalb der Baulinie (Art. 17 BR i.V. mit Art. 28

BauG

- Unterschreiten des minimalen Gebäudeabstandes (Art. 24

BR)

Auflagestelle: Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und

Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau

Auflage-/Einsprachefrist: 31. März 2022 bis und mit 2. Mai 2022

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

## Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbars** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20774

Nidau, 29. März 2022

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung